

FASSADENAKTION DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 1. Oktober 1988, Änderung 1.1.2002

Antrag auf Gewährung eines

- a) Zinszuschusses für ein Darlehen für die Renovierung der Hausfassade per €.....
- b) Beitrages zu den Kosten für Farbankauf zur Färbelung der Fassade

Name:

Geb.am:Geb.Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz:

Tel.Nr.: Familienstand:

Arbeitgeber:

Liegenschaft/KG:EZ.:Parz.Nr.:.....

Grundbücherlicher Eigentümer:

Baubewilligung:

Ausführende Firma:

Bankverbindung: Konto Nr.: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

<u>Vom Kreditinstitut auszufüllen:</u>
<u>K R E D I T Z U S A G E</u>
Ein Darlehen per €..... wurde am zugesagt.
Hollabrunn, am Unterschrift/Stampiglie des Kreditgebers

<u>Von der Stadtgemeinde auszufüllen:</u>
Meldeamt: am
nicht * gemeldet, Hauptwohnsitzseit
Bauamt:
Grundbücherlicher Eigentümer (nach Aktenlage):
Baubewilligung: nicht * erforderlich
Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:
konsensmäßige Durchführung:
Kollaudierung bzw. Fertigstellung der Arbeiten:
Geförderter Beitrag: €.....
Rechnungsabteilung: am
Rechnungen/Kosten des Farbankaufes: nicht * nachgewiesen, Betrag: €.....
Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

Allgemeine Bedingungen:

1. Förderungen werden nur dann gewährt, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das zu fördernde Vorhaben von befugten Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hollabrunn haben, erbracht werden. Bei der Stadtgemeinde Hollabrunn eingereichte Rechnungen (zweifach) werden nach Überprüfung an das zuständige Kreditinstitut zur Bezahlung weitergeleitet. Die Höhe dieser Rechnungen muss mindestens der zur Auszahlung vorgesehenen Darlehensrate entsprechen.
2. Zinsenzuschüsse werden nur für Darlehen gewährt, die bei einem Kreditinstitut der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgenommen werden. Der Zinssatz für diese Darlehen darf höchstens 0,5 % über der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen gemäß Tabelle 2.11 der Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank liegen.
3. Zinsenzuschüsse nach Punkt a) sowie ein Kostenbeitrag für Farbkauf nach Punkt b) werden nur an Personen gewährt, die in der Stadtgemeinde Hollabrunn ihren Hauptwohnsitz haben und Eigentümer des Gebäudes sind, an dem das zu fördernde Vorhaben durchgeführt wird.
4. Die Gewährung einer Förderung aus dieser Aktion schließt die gleichzeitige Gewährung einer Förderung aus der Aktion zur Förderung von Bauten in ländlichen Orten oder der Allgemeinen Wohnbauförderungsaktion aus.
5. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

a) Renovierung von Hausfassaden

Zinsenzuschuss für Darlehen

- a) Höhe des Darlehens bis zu €2.185,00
- b) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: für 3 Jahre 5,0 %
für weitere 3 Jahre 2,5 %
- c) Ansuchen sind nach Erteilung der Baubewilligung bis zur Kollaudierung in 3-facher Ausfertigung beim Stadtamt Hollabrunn einzubringen, Formulare sind im Stadtamt erhältlich
- d) Zuschussfreigabe: 100 % nach Fertigstellung und Kollaudierung
(die Fassadenherstellung muss genau nach den Vorschriften der Baubehörde erfolgen).
Diese Förderung kann nur gewährt werden, wenn auch die Straßenfassade renoviert wird.

b) Fassadenfärbelung

Beitrag zu den Kosten für Farbkauf zur Färbelung der straßenseitigen Fassaden von Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet.

- a) Höhe des Beitrages: Kosten des Farbkaufes bis zu €4.00 pro m²;
insgesamt höchstens €2.185,00
- b) Ansuchen: Vor beabsichtigter Ausführung ist ein Antrag (Formulare sind beim Stadtamt erhältlich) bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen und wird sodann gemeinsam mit dem Stadtplaner im Beisein des Gesuchstellers ein Lokalausgutschein abgehalten und die Fassadenfarbe festgelegt.
- c) Beitragsgewährung: Nach Fertigstellung der Arbeiten